



Jugendordnung des Budoclub Taifun Buderich e.V.

§1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Vereins.

§2 Aufgaben

Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung des ihr zugeteilten Etats. Die Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- c) Entwicklung neuer Formen des Sportes und der Bildung.
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- e) Pflege der internationalen Verständigung.

§3 Organe

Organe der Jugend sind der Vereinsjugendtag (Jahreshauptversammlung) und der Vereinsjugendausschuss.

§4 Der Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend. Er besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Vereins und gewählten und berufenen Mitglieder des Vereins.

Aufgaben sind:

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit.
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- Wahl des/der Jugendleiters/ -leiterin.
- Wahl des/der stellvertretenden Jugendleiters/ -leiterin.
- Wahl von vier Jugendsprechern/ -sprecherinnen.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich zeitnah zum Termin der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Er wird mindestens 14 Tage vorher von der Jugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn 2/3 der jugendlichen Mitglieder vor dem 16. Lebensjahres dies für erforderlich halten. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei einer Pattsituation entscheidet der/die Versammlungsleiter/ -in.

Die jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben je eine nicht übertragbare Stimme. Briefwahl ist nicht zulässig.



§5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem/der Jugendleiter/-in, dem/der Stellv. Jugendleiter/-in und vier Jugendsprechern/-sprecherinnen.

Der/die Jugendleiter/-in vertritt das Interesse des Vereinsjugendausschusses nach innen und nach außen.

§6 Aufgaben des Vereinsjugendausschusses

- a) Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Vereinsjugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- b) Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- c) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag eines Mitglieds des Vereinsjugendausschusses ist von dem/der Jugendleiter/ -in binnen 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- d) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung des der Jugendleitung zugewiesenen Etats.

§7 Wahlen

Der/die Jugendleiter/ -in, der/die Stellv. Jugendleiter/ -in und die Jugendsprecher/ -innen werden vom Vereinsjugendtag für 3 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Als Jugendleiter/ -in und Stellv. Jugendleiter/ -in ist jedes voll geschäftsfähige Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsjugendausschusses kann vom Gesamtvorstand eine Person kommissarisch bis zum nächsten Vereinsjugendtag mit der Wahrnehmung des Amtes betraut werden.

§8 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Vereinsjugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§9 Wettkampfordnung

Der Wettkampfsport wird durch die Jugendordnung der Fachverbände geregelt.

§10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt ab dem Tag der Beschlussfassung über sie in Kraft.

Die vorstehende Jugendordnung wurde auf der Gründungsversammlung von den Mitgliedern am 18.06.2011 verabschiedet.

Die Jugendordnung wurde auf dem Vereinsjugendtag vom 01.06.2013 geändert.

Maximilian Goronz (Vorsitzender)
Claudia Dünwald (stellvertretende Vorsitzende)
Daniel Schröder (Schatzmeister)